



Gemeinde Weiningen

Benützungsreglement Musikanlage

vom 15. September 2026

1. Zweck

Die Gemeinde Weiningen stellt eine Musikanlage für öffentliche Anlässe innerhalb der Gemeinde Weiningen zur Verfügung.

Die Anlage darf ausschliesslich für Anlässe verwendet werden, die innerhalb der Gemeinde Weiningen stattfinden und ausdrücklich der gesamten Öffentlichkeit zugänglich sind. Ausgenommen sind Anlässe, die von der Gemeinde organisiert werden.

Dazu gehören insbesondere öffentliche Gemeindeveranstaltungen sowie öffentlich zugängliche Vereinsanlässe (z.B. 1. August-Feier).

Ist die öffentliche Zugänglichkeit nicht gewährleistet bzw. eingeschränkt (z.B. bei Generalversammlungen, Parteiversammlungen oder ähnlichen geschlossenen Veranstaltungen), ist eine Ausleihe der Musikanlage ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt für Einwohnerinnen und Einwohner, Firmen, Parteien und Vereine gleichermassen, jedoch nicht für Anlässe, die von der Gemeinde organisiert werden.

2. Umfang der Musikanlage

Die Musikanlage besteht insbesondere aus folgenden Komponenten:

- 2x Lautsprecher mit Stativen
- 1x Rack mit:
 - Verstärker
 - Funkmikrofonanlage (2x Head, 1x Hand)
 - Diverse Kabel die benötigt werden
- 1x Stativtasche

Nach Gebrauch ist die Anlage vollständig und in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

3. Zuständigkeit im Bezug Fachperson

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat für die gesamte Dauer der Nutzung eine fachkundige und mit der Bedienung der Musikanlage vertraute Person zu bestimmen und der Gemeinde bekanntzugeben.

Verfügt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter über keine geeignete wie von der Gemeinde geforderte Fachperson, ist für den Aufbau, die Bedienung während des Anlasses sowie den Abbau zwingend die von der Gemeinde bezeichnete Fachperson beizuziehen, sofern diese Fachperson zum gewünschten Zeitpunkt verfügbar ist – ist dies nicht der Fall, fällt eine Ausleihe ausser Betracht. Die Arbeitsleistungen sowie allfällige Kosten und Aufwendungen der Fachperson sind vom Veranstalter zu tragen.

Die verantwortliche Fachperson ist insbesondere zuständig für:

- den sachgemässen Aufbau und Betrieb der Musikanlage
- die sichere Aufstellung der Lautsprecher und Stative
- den fachgerechten Anschluss sämtlicher Geräte und Kabel
- die ordnungsgemässe Bedienung während des Anlasses
- die sorgfältige Demontage nach dem Anlass
- die vollständige Rückgabe der Musikanlage

Die einzelnen Komponenten sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur von Fachpersonen, welche entsprechend ausgebildet sind, bedient und betrieben werden.

4. Sorgfaltspflicht

Die Musikanlage und sämtliche Zubehörteile sind sorgfältig und sachgemäss zu behandeln.

Die Geräte dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Veränderungen, Reparaturen oder technische Anpassungen an der Anlage dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde Weiningen nicht vorgenommen werden.

Die Musikanlage ist vor Witterung, Feuchtigkeit, übermässiger Hitze, Verschmutzung und sonstigen schädlichen Einflüssen zu schützen.

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat insbesondere darauf zu achten, dass keine Stolper- oder sonstigen Sicherheitsgefahren durch Kabel, Stative oder andere Bestandteile der Anlage entstehen.

5. Schäden und Haftung

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ist von der Übernahme bis zur Rückgabe für die Musikanlage und deren Zubehör verantwortlich.

Sie bzw. er haftet für sämtliche Schäden an der Musikanlage und deren Zubehör, die während des Transports oder durch unsachgemässe Handhabung, unsachgemässen Betrieb, Verlust oder Beschädigung der Musikanlage entstehen.

Beschädigungen oder fehlende Bestandteile sind der Gemeinde Weiningen umgehend zu melden. Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz gehen zulasten der Veranstalterin bzw. des Veranstalters soweit diese bzw. dieser für den Schaden einzustehen hat.

Die Gemeinde Weiningen haftet nicht für Schäden, die aus einer unsachgemässen oder nicht bestimmungsgemässen Verwendung der Musikanlage entstehen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

6. Reservation / Antrag Benützung Musikanlage

Gesuche um Benützung der Musikanlage sind über das dafür vorgesehene Online-Formular einzureichen.

Die Gemeinde Weiningen prüft das Gesuch. Die Reservation ist erst mit der Bestätigung durch die Gemeinde Weiningen verbindlich.

Es besteht kein Anspruch auf die Benützung oder Verfügbarkeit der Musikanlage.

7. Übergabe, Transport, Rücknahme

Die Übergabe und die Rücknahme der Musikanlage erfolgt nach Absprache über die Abteilung Tiefbau & Werke der Gemeinde Weiningen, Tel. 044 752 25 70 / tiefbau@weiningen.ch.

Der Transport der Musikanlage vom Lagerort der Gemeinde zum Veranstaltungsort und zurück erfolgt durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter. Die Anlage ist fachgerecht und so zu transportieren und zu sichern, dass Beschädigungen vermieden werden.

Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat die Musikanlage nach dem Anlass vollständig, sauber und ordnungsgemäss verpackt zur Rücknahme bereitzustellen.

Die Gemeinde Weiningen kann bei der Übergabe und Rücknahme die Vollständigkeit und den Zustand der Anlage kontrollieren.

8. Nutzung und Weitergabe

Die Musikanlage darf ausschliesslich für den im Gesuch angegebenen und von der Gemeinde bewilligten Anlass verwendet werden.

Eine Weitergabe an Dritte oder eine erneute Ausleihe an andere Organisationen ist nicht zulässig.

Die Gemeinde kann die Ausleihe ablehnen oder eine bereits erteilte Bewilligung widerrufen, wenn die Voraussetzungen dieses Reglements nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

9. Kosten

Die Benützung der Musikanlage ist bis auf Weiteres kostenlos. Vorbehalten bleibt die Kostentragung für den Beizug der von der Gemeinde bezeichneten Fachperson gemäss Ziff. 3 dieses Reglements.

10. Schlussbestimmungen

Mit der Übernahme der Musikanlage anerkennt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter dieses Benützungsreglement und verpflichtet sich, die darin festgelegten Bestimmungen einzuhalten.

Die Abteilung Tiefbau & Werke der Gemeinde Weiningen entscheidet über die Bewilligung der Nutzung und über Fragen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind.

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 196 vom 15. September 2026.